Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins

Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 30 (1875)

Artikel: Letzte Willensverordnung des Propsts in Luzern und Fürstbischofs von

Lausanne, Jodocus Knab

Autor: Schneller, Joseph

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-112890

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

IX.

Lette Willensverordnung des Propsts in Lucern und Fürstbischofs von Lausanne, Jodocus Knab.

Mitgetheilt von Archivar Schneller.

Die Familie Knab stammt von Zell (Ratolfzell) am Untersee her. Hans wurde 25. Juni 1540 Bürger der Stadt Lucern, und wiederum den 13. Juni 1544 Baschion mit seinen 2 Söhnen Hans Jacob und Hans Vollrich.

Der Vater unsers Propsts Hauptmann Jost Knab wird Großrath an Joh. Ev. 1609, Zeughausmeister 1611 bis und mit 1623, und stirbt 1627. Er war seit dem 24. Sept. 1587 versehelicht mit Margaritha Hanauwer aus Baden. Ihnen wurde unser Propst geboren den 20. April 1593, und wohl darum, weil auch aus Baden stammend, trug ihn Salome Bodmer, die dritte Gattin des berühmten Schultheißen Ludwig Pfysser, zur Tause.

Die frühesten Spuren vom Jünglinge Jost Knab sind, daß er 1605 unter dem Mag. Adamus Gentilius Schüler der Humanität in seiner Vaterstadt war, und daraufhin von 1609—1615 Philosophie und Theologie in der Brera (collegium) zu Mailand studirte.

Nach damaliger Sitte ward er schon 14. November 1614 als Wartner auf das Chorstift Beromünster ernannt, und am 22. Jän. 1616 als Leutpriester nach Willisau gesetzt. Bereits am 31. Oct. desselben Jahres, da die Leutpriesterei zu Lucern ledig geworden, verleihen MGHerren dem Erwürdigen, hochgesehrten und geistlichen Herrn Dr. Theologiæ Jost Knab, dato zu Willisau, die genannte Pfründe zum Erstenmale. Anno 1627, 23. Jänner wird er Chor-

herr zu Münster, nimmt aber noch nicht Possess in dort, und erstält von Kom (1633) Dispens auf 5 Jahre, zumal derselbe zum Andernmale (29. Nov. 1632) als Leutpriester in Lucern designirt worden war.

Den 7. Jänner 1634 ernennt der Rath den Plebanus Jost Knab zum Chorherrn auf dem Hof, und als Herr Dr. Theol. und Commissar Johann Kaiser gestorben, empsehlen MGHerren dem Landesbischofe Johann zu Constanz den wohlgelehrten Herrn Josten Knaben, Dr. der hl. Schrift, Chorherr zu Münster und der Statt Seelsorgern, einen Mann guter Qualitäten und Verdienst, als bischösse Commissar, was auch mittels oberhirtl. Rescriptes vom 13. Hornung 1634 erfolgte. Er bekleidete diese Stelle bis 1648.

Mittwoch den 14. Oct. 1637 resignirte Knab zu Handen der h. Regierung auf die Leutpriesterei Lucern, und als derselbe nach dem Ableben des Propsten Erhard Köchlin (5. October 1637) am 16. Oct. daraufhin zum Vorstande des Capitels von St. Leodegar erwählt worden war, legte er auch sein Canonicat von Münster den 7. Juni 1638 in die Hände der Herren Collatoren zurück.

Die höchste Würde aber erlangte Propst Jost Knab dadurch, daß er im Juni 1652 von Sr. Heiligkeit Junocenz X. auf den bischöflichen Stuhl von Laufanne nach längerer Sedisvacanz erhoben worden war. — Die Consecration gieng seierlich durch den apostol. Nuntius Carl Carassa vor sich in der Stiftskirche zu Lucern den 15. Horn. 1654.

Fürstbischof Jodocus Knab starb am 4. October 1658, Nach= mittags 2 Uhr, und wurde im Chore vor dem Hochaltare begraben, wie zur Stunde noch die in einer metallenen Platte eingegrabene Inschrift zeuget.

Mit Bernhard Knab, des großen Raths, erlöschte dieses Geschlecht in Lucern den 1. Sept. 1671.

Das Wappen der wohlbegüterten Familie Knab ist: viermal im rechten Oberwinkel von Silber und roth ausgeschweift gespitzt, mit blauer Einfassung. Helmzierde: Ein halber Flug, worauf sich das Wappen wiederholt. Als Canonicus Beronensis (1627 bis 1638) führte Jost im Wappen noch zwei Hahnen. (Mskr. in Engelberg, Nro. 1.) — Das erstere Wappen sindet sich noch häusig vor auf den Stationen-Taseln und Glasgemälden in der Hoskirche, auf den Glasschilden bei St. Anna im Bruch, in der Capelle zu

Honau, im Holdercäppeli und a. a. D. Ferner besitzen Mad. Fischer=Zünd und ihr Bruder Kunstmaler Robert Zünd, aus der Verwandtschaft mit den Knaben, hübsche porcellanene Platten mit dem Wappen des Propsts.

1658, 27. Serbitm.

(Stadtardiv Lucern).

In dem Namen der Aller Heilligsten vnd vnzerteiltten Dryfaltigkeit Gott Vaters Sohns vnd Heillig geist Amen.

Die wil By vns sterblichen Menschen nüt gewüßeres als der Todt, die Stundt aber deß selben vngewüß, des wegen wir auch durch den Prosehten ermannt werden, vnserm Hus vorsehen zu thun, willen wir sterben müssen; solcherer Manung den in bester formb nach zu kommen, hab ich zu minem lesten Willen anhär vnd volziehung ersucht und erbetten,

Die wohl Ehrwürdigen geiftlichen Herren und wohlgelehrten Herren Herr Caspar Kaufmann als min ordenlicher bichtvater, Herr Wilhelm Erkart Camerer, vnd Herr Cafpar Venturi Custer, der Hochloblich Colegiat aftift S. Leodegari off dem Hoff Corherren, dann auch die wol Edlen, Hochgeachten, gstrengen notvesten, fromb, fürsichtigen, wolwisen, in sonders großgünstigen Herren Herr Heinrich von Flekenstein, Schultheiß und Pannerherr, Herr Landvogt Ludwig Meyer des innern Naths allhie, Herr Ludwig Hartmann Ritter und Statschriber, welchen dan Ich of sonderbaren confidenz gegen ermelten hochgeehrten Herren bewegt minen letzten willen (der allein zu der höchsten Ehr und glori des ewigen allmechtigen Gottes, der Hochgelobten und obergebenedenten Himmelskeißerin Mariä, wie auch des ganten himmlischen Heers dienen und gereichen soll) demme ein genügen zu thun, selbigen durch vß nach zuo kommen, und un= verbrüchlich in das Werk zu richten, den 27. tag Septembris Ano 1658 vfftragen und übergeben hab in bysein und gegenwartt miner frunndt und verwandten, als des Wohlehrwürdigen geiftlichen hoch und wolgelerten Patris gregori suprioren des lobwürdigen gotshaus Engelberg, schwager Stadtammann Wilhelm und seines sohns Carlins

Fleischlin¹), die dann meines lezten willens allen und jedem, so es vonnöthen, genuogsame nachricht vnd zeugniß geben werden, daß selbiger in nachfolgenden punckten vnd Articklen bestehe:

Also vermach und testamentier ich vs fry vnd vngezwungenem Willen Erstlichen der Collegiat Kirchen vf dem Hoof

- 1. An bahrem geltt 1000 Gl., in welcher summa auch die schuldt, so ich einer Stifft zu thun bin, soll begriffen sein.
- 2. Neun gemalte stuck vf dem Hoof in dem saal, seindt dero 7., vnd 2 in der probsty saal zuo finden.
- 3. Ein guldenes agnus Dei sambt einem guldenen Kettenli so of die 12 sonnenkronen geschetzt, sambt einem Armbandt und guldenen pfenning, daruf babst Pauli quinti Wappen, an das silberne Brustbild der Himmelskönigin Mariæ.
- 4. Das Regal²) und die Spineten³), welche aber ohne vßtrukentlicher erlaubtnuß eines Hrn. Probsten oder wolwürdigen Capitels der Collegiat Kirchen nit sollen transferiert werden.
- 5. Zuo einem ewigen Jahrzeit 300 Gl. sambt dem schwarzen sammeten mit einer suhl von Einem Silberstuck gezierten mäßgwandt, vnd dem schwarzen sammeten tuoch für ein grab Tuoch.
- 6. Die Tapezeryen, so Ihro fürstl. Gnaden die gräffin kaufft hat, sammt 2 gewürkten Teckhenen in der gastkammer.
- 7. vnder den Altar taffelen sol ein par auf U. L. Frawen, das ander vf des hl. Kreut altar, wie auch der heilige Leib S. Maxentii mit beyden sammeten kisten angewendt vnd geben werden.
- 8. Der von tamast und der andere brunne bischoffliche Habit soll zu meßgewenderen für althär und andere Orth so gebürlich angewendt werden. Die 2 theill Breviarii Romani und das kleinere Martyrologium, in root läder eingebunden, sollen dem cohr zudienen.

¹⁾ Wilhelm Fleischlin hatte nämlich seit bem 20. Juni 1622 zur Gattin Maria Jacobea Knab, Schwester des Propsts. Ihnen wurde am 17. Horn 1626 geboren Niklaus, trat als Benedictiner unter dem Namen Gregor in Engelsberg ein, und starb den 6. Juli 1686 als Abt dieses Gotteshauses.

²⁾ Ein altes Orgelregister, sei es für sich allein bestehend, ober in Berbindung mit einer Orgel. (Schnarrwerk).

⁵⁾ Eine Art veraltetes Clavier, bessen mit Federkielspitzen geschlagen wurden.

Der Capell S. Caroli in vorgemelter Collegiat Kirchen

- 1. Ein silberin Weichkeßelin, silberne meßstizlin 2. vnd thäller sambt dem Kelch mit meinem Wappen.
- 2. sier meßgwänder von Dammast mit kelchthuechlin und Corporal tecken. Item 4 dammastine für Althär.
- 3. Das silberne krütz!, 2 silberne kerzenstök, vnd 2 silberne Cimbalin.

Der Collegiatkirchen zu Münster.

- 1. Die 4 meßgwender von silberstucken mit den köstlichsten Relchthuechern, Corporaldecken der 4 farben, vnnd 5 sidene gürtel.
- 2. Zweyhundert vnd 50 Gl. an ein Ewiges Jahrzeith. Aus dem Zins soll einem jeden celebranti 1 Pfd. geben werden, das restirende von dem Zins des selbigen Jahres der fabric angewendt.
- 3. Das große silberne geschirr, welches die obrigkheit zuo Lucern mier Anno 1628 verehrt hat.
- 4. Der vndern Kirchen S. Stephani zuo Münster soll auch nit vergessen werden.

Der Capellen S. Angeli of dem Hoof:

- 1. Die 5 mäßgwänder, der Kelch, Corporal, Kelchthuechlin, mäßstizlin von Zinn, ein gegossnes silbernes glögglin, ein Missal mit silber beschlagen.
- 2. Damit in selbiger Capell jeden monet ein mäß gelesen werde, wie dann auch am Tag der Kirchweihung, an des hl. Schußengels tag, und beider Festen Octaven, an St. Michaelis tag, an St. Josepffs, Jodoci, der allerheiligsten Dryfaltigkeit tag, unser lieben Frawen geburts tag, der unbesleckten Empfencknuß, und an der Translation Sancti Maxentii, aller lieben seelen tag, so under der octav aller Heiligen soll gelesen werden. Für jede mäß 25 ß. Wie damit selbige Capell, Kirchenzierden, gloggen, und andere zugehört in ehren erhalten werden, soll of obliegendem guoth stehen Ewiges Zinses 20 Sl., an Hauptguth 400 Sl. Lucerner werrung. Solche Stifftung aber soll eintweders der presenzeri oder Custeri der Collegiatstifft of dem Hoof einverleibt werden.

Dem Gotshaus Einsidlen 1)

- 1. 1500 Gl. sambt einem stuck jederlen Hausrath.
- 2. Ein stuck silbergeschirr, oder die schenkkanten 37 lott schwär

¹⁾ Wo er ebenfalls einen Nepoten, P. Leobegar, als Capitularen hatte † 10. März 1706, æt. 69.

- 3. Den halben theill aller buecher.
- 4. Ein Theill der fäßlen.
- 5. Die Uhr, by welcher S. Carolus sich befindet, vnd soll selbige Ihr Fürstl. Gnaden zue stendig sein.

Dem Gotshaus Engelberg

- 1. 1500 Gl. sambt einem stuck iederlen Haußrath.
- 2. Eine silberne Flaschen so 43 loott schwär.
- 3. Den halben theill der buecher. 1).
- 4. Ein theill säßell.
- 5. Die von sandah gelb vnd Roote Tapezernen, so ich von Illustrissimo Domino Sacrato²) erkaufft hab.

So dann die Pontificalia betreffent thuot, sollen selbige so nach abzahlung aller schulden dem Seminario eine billiche portion vnd antheill verbliben wurde, also daß solches für gedachtest Seminario anzuwenden von den Herren executoribus unnothewendig zu sein erachtet, einem lobw. Gotshaus Engelberg zukommen. Im Fahl aber die neuesten verkaufft oder anderwerth angewendet werden, vnd sich dero selbigen etwar vff eintweder Collegiatstifft Münster oder allhie gebruchen wollte, solte man solche dem begehrenden vmb ein billichen preis erfolgen lassen.

Was nun beide gotshäuser Einsiedlen und Engelberg anlangt wegen der 3000 Gl. Hauptguts, so ihnen lauth des Testaments sollten zugetheilt werden, soll jedes Gotshaus besonderlich von den seinigen 1500 Gl. Hauptguts seinen jährlichen Zins empfangen und beziehen ab dem Hooff und guettern, bis daß solche mit nut verstaufst und beide theill ihres ansprachs halber komlichen können bestiediget werden.

Dem schwager Wilhelm Fleischlin

- 1. vergulten becher sambt dem deckhel, so ich von Ihr Fürstl. Gnaden von Constant empfangen.
- 2. Das abwasser vf dem Hoof von dem brunnen ben der schür, jedoch daß die Fisch in dem Wher by dem Haus mit nothwendigem Wasser versechen spendt.³)

¹⁾ Nur an Manuscripten 17 Bbe. in gr. und kl. Quart.

²⁾ Alphonsus Sacrati, Eps. Clomacensis, war papft. Sendb. in d. Schweiz 1646.

^{3) 1659,} Donstag den 6. Mert. — Propst Knab besaß die Höfe Dorenbach und Hungerhalden, und Landvogt Beat am Rhyn kaufte sie ihm ab. — Ikr. Nicol. Schwitzer der jünger, weil diese Güter von seinem Vater sel. an Ihro fürstl. Gnaden sel. kommen, zog selbe (Rathsbbuch fol. 23 b.)

Den obrigen zwen Natürlichen Erben

- 1. Jedem 3000 Gl.
- 2. Dem Jost Wilhelm ein vergülten Becher sambt dem Deckhel mit meinem Wappen, dem Carlin aber eine vergülte biren sambt dem Deckhel.
 - 3. Von allerlen hausrath ein stück.

Es follen aber obernambte zwen Erben ihrer ansprach halber gleich beider forgsagten Gotsheusern befriediget und den jährlichen Zins von den guetteren zu beziehen haben, bis selbige mit nut verendert oder verkaufft werden.

Den Diensten

Hans Knüßel	•	•	•	200	Gt.
Caspar Damman	n	•	•	50	11
Jacobe Sutter	•		٠	200	"
Verena Dürsteler	•	•	•	200	17
Barbara Wolff	•	; •0	•	200	,,

Dise jetztgemelte posten sollen an brieff oder guotten gülten abgeferget oder bezahlt werden.

Den dryen dienstmägden soll öbergeben werden die behausung by der bruggen Ihr leben lang, die solche in ehren, dach und gmach zuo erhalten sollen schuldig sein; nach ihrem Absterben aber soll selbige dem Seminario, oder, so solches nit vsgerichtet würde, der Collegiatstift vf dem Hoof für zwen Capellanen heimfallen.

Demnach soll jedem Dienst diß Jahrs für zwenfachen lohn gegeben werden.

Einer Hochlöbl. Obrigkeith zuo Lucern den andern silbernen Becher, welchen ich vor Zytten von ihro empfangen.

Die vnderschidenliche Heiltumben, so sich in der andern sammeten Kisten befinden, sollen vnder den Klosterfrowen zu Friburg vnd der Junckfrawen Bruderschafft ausgetheilt werden.

Meinem Beichtvater Adm. Rdo. D. Casparo Kauffman sollen die 2 fürnembsten vf mehrmuschellen gemahlten daffelen sambt dem schlagendten Hals Brlin gegeben werden, ond soll auch sein lebtag des brunnens vs dem Wy genießen ohne einiche einredt.

Dergleichen gemalte stüklin sollen auch den Cohrherren vnd Caplanen zuo einem gedenkzeichen geben werden.

Adm. Rdo. D. Casparo Venturi die sier theill Breuiarii Romani, so mit silber beschlagen.

Der Societet Jesu die abcontrasethen der bäpsten, wie dann auch der Ueberrest an den Maiolicen. 1)

Den Bättern Capencinnern ihm Endtlibouch von dem Kuchi Hausrath, tischzwächelin, handtzwächelen vnd Maiolicen, so vill sie von nöthen sein werden. Item etwas an Wein vnd anckhen.

Der Pfarrkirchen zu Root sollen die zwei geschnizleten vnd vergülten Engel geben werden. Die schlächtern mäßgwänder seindt in Verdanck genommen worden, dieselbige Kirchen damit zuo bestrachten.

Deren aus Wachs gemachten und possierten Jesus Kindlein soll eines gehen Wyll, das ander gehen Rathausen in's kloster, der geschnizleten aber eins gehen Cschenbach, das ander gehen Sarnen gegeben werden; in welche Gotsheußer 2 vergülte Tischbächerlin auf Fueßen. Item ein ander bächerlin auf einem Fuoß und ein silberne schüßel paryser prob, jedes ohngefahr 13 oder 14 loot, auch sollen vsgetheilt werden.

Dem Mstr. Hans Ludwig soll ein schüßelin oder dätzlin von silber 18 Loot, seiner schwöster Helena aber ein buggletes geschirlin 16 Loot geben werden.

Der salomea boßert Huenermagt auf dem Hoof sol auch etwas geben werden.

Den haus vnd armen Leuthen soll so wol in der grebt, sie bent vnd drißigst, als an dem ersten Jahrzeit ein ehrliches Allmussen mitgetheillt werden.

Die Schulden, so ich hinterlassen, sollen mit ihrem besten Contentamento bym sleißigsten entrichtet werden, vnd diß zum ersten vnd vor allem anderen.

Für Executores und Vollziechung meines letzten Willens hab ich ersuecht, ernambset und erbetten die so wol geistlich als weltliche zuo anfang ernambsete Herren, vnder welche zuo einem gringen Denckzeichen der gehabten Mühe vnd arbeith folgende silberne gesschirr söllen vßgetheilet werden

Erstlichen 2 datzen . . . 36 loot Ein vergulten Canal Becher²) . 16 " 1 g.

¹⁾ Majolica, Fayance. (Pichlers Fremdwörterbuch). Maiolica, unächtes Porzellan. (Ital. Wörterbuch.)

²⁾ Ein gleich Dachrinnen gefurchter Becher.

Ein knorreter Disch bächer 1) . 16 loot Ein glat vergülter knorreter bächer 15 " Ein mit bluomen gestemsster bächer 15 "

by welcher Execution mine 4 Erben sich auch befinden sollen, bis sie vmb ihr antheill contentiert vnd befriediget sein werden.

Das übrige mein restirendes guoth soll an ein Seminarium, so in Lucern soll aufgerichtet werden, kommen; in annemmung aber in dasselbige föllen zuforderest und aller erstens meine rechten erben freundt und verwandten und dero nachkömling, welche sich darin tauglich zu sein erfinden werden, im besten und vor allen anderen betrachtet, vff und angenommen werden, derer und anderer darin vfgenomner obligation sein solle, alle sonn und fyrtägen die Collegiat Kirchen vff dem Hoof in werendtem gotsdienst zuo besuchen, mit ihrem gesang, instrumenten und anderen diensten selbigen helfen ziehren; sollent auch zu dem priesterlichen ambt und standt promoviert werden, und so selbiges geschächen, nach erlangtem beneficio oder pfruondt selbigem Seminario jährlichen 5 Gl. zuo einer recognition zuo geben schuldig sein; und soll sich diße obligation in so vill Jahr und Zeith erstreckhen, als er deß Seminarii frucht und einkommen genutet. Wan aber sich begebe, daß ein ober der ander aus seinem selbsteigenen fähler, mangel, schuldt oder willen zuo dem priesterlichen ambt, würde nit könnte oder folte promouirt werden, als dann soll solcher alles dasjenige, so er vs vnd von dem Seminario gezogen vnd genutet, ohne einichen wider= redt zuo erstatten schuldig sein und verbunden. Die obrigen satungen vnd ordnung, reglen und Statuten dißes Seminarii sollen sein und gehalten werden nach luth einer getruften form desselbigen, wie dan solches die Herren Superintendenten dienst und nüplich zuo sein erachten und vermeinen werden.

So dan die Promotion vnd befürderung des vorhabendten Seminarii anlangt, wöllen diejenigen Herren, so zuo meines letzten Willens Executores ersuocht und erbetten, bestens vermögens sleiß und ernst anwenden, daß solches durch ernsthaftigen Vorsatz der sowol geistlichen als weltlichen Herren, so zuo desselbigen Seminarii Progress und fortpflanzung allbereit ernambset und bestelt seindt,

¹⁾ Ein unterhalb in Knollen herausgeschlagener ober getriebener Becher. Geschichtsfrb. Bb. XXX.

allerehist zu glücklichem anfang gerichtet vnd verordnet werde. Im Fall aber solches Seminarium sich steckhen vnd nit by erster Geslegenheit vsgericht werden sollte, soll alsdann diser ermelte Berrest der Collegiatstifft St. Leodegarii zuo Lucern zuo fallen, vnd aus demselbigen ein Caplany in St. Michaelis Capell aufgerichtet vnd gestifftet werden. Oso es aber zu disem endt gereichen möchte oder würde, soll man zuo Ehren vnd loob der hl. PP. SS. Ignatii vnd Francisci Xaverii auch ingedenk sein der RR. PP.m. Societatis nach gestalt und beschaffenheit der Sachen, vsf daß ermelten Caplanisstifftung kein Hinderung vnd nachtheill dardurch verursachet und mitzgebracht werde.

Endtlich vnd zum Beschluß seindt meines letzten Willens zwey gleiche instrument von einer Handt geschriben vfgericht vnd von den Herren Executoribus mit eigner Handt vnderschriben worden, Also daß der eines dem andern, so dero etwan eines ermanglen würde, genugsamben glauben mittheilt und von menigklichen für audentisch kahn vnd soll gehalten werden.

Daß dises Ihr Hoch Fürstl. Gnaden letzter und endtlicher Will, bezeuge ich Caspar Kauffmann: unwürdiger priester vor Gott und der ehrbaren Welt.

Ich Wilhelm Erkhartt Cammerer bekehn vnd bezeuge, daß dis Ihr Fürstl. Inaden letzt vnd Endtlicher Will sie.

Caspar Benturj Chorherr vnd Cuftorn.

Heinrich von Fleckenstein Ritter, Obrister, Schultheiß.

Ludwig Meyer Ritter.

Ludwig Hartmann Ritter Stattschriber.2)

002000

¹⁾ Der pro Seminario gestiftete Fond Propsts Knab betrug 4400 Gl. Da aber dasselbe contra mentem fundatoris nicht in's Werk gesetzt werden konnte, wurde nach einem von dem Stift im Hof vorgelegten Projecte die Caplanei des hl. Michaels gegründet, und vom Rathe den 13. März 1713 genehm gehalten. (Rathsprotocoll xc, fol. 62., vergl. auch Stiftsprotocoll ad. an. 1713.)

²⁾ Noch finden sich Spuren vor von einem einst aufgedrückten Siegel.